

# I. ORGANE UND AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERWESENS

## § 1

- (1) Die Organe des Schiedsrichterwesens im TFV sind:
- a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)
  - b) der Bezirks-Schiedsrichterausschuss (BSA)
  - c) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (KSA)
- (2) Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Lehrwart. Der Vorsitzende gehört dem für ihn zuständigen Spielausschuss als beratendes Mitglied an.
- (3) In die Schiedsrichterorgane können nur ehemalige bzw. aktive Schiedsrichter gewählt werden. Der Verbandsschiedsrichterobmann und die Mitglieder des Landesschiedsrichterausschusses sollten nicht mehr aktiv als Schiedsrichter auf Landesebene tätig sein.
- (4) Die Vereine, deren erste Mannschaft im Landesmaßstab oder darüber hinaus spielt, benennen Schiedsrichterbeauftragte, die für die Betreuung und Werbung von Schiedsrichtern verantwortlich sind.
- (5) Den Vereinen wird empfohlen, die DFB-Schiedsrichterzeitung zu beziehen.

## § 2

- (1) Der VSA ist gemäß Satzung des TFV das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien erlassen.
- (2) Die Kreisschiedsrichtervereinigungen werden in den Fußballbezirken zusammengefasst. Der Vorsitzende des BSA ist verantwortlich für die Durchführung der Anordnungen des VSA.
- (3) Die Fußballschiedsrichter sind in Kreisschiedsrichtervereinigungen zusammengefasst. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des KSA und seinem Ausschuss.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind berechtigt, eine Geschäftsverteilung für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen.

## § 3

Die Schiedsrichtervollversammlungen der Fußballkreise schlagen den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses vor, die auf dem Kreisfußballtag gewählt werden. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirksschiedsrichterausschüsse sowie des Landesschiedsrichterausschusses erfolgt auf dem jeweiligen Bezirksfußballtag bzw. Verbandstag.

## § 4

- (1) Die Aufgaben der Schiedsrichterorgane sind:
- a) Ausbildung der Schiedsrichteranwälter sowie Förderung und Betreuung des Schiedsrichternachwuchses
  - b) Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter
  - c) Durchführung und Überwachung der körperlichen und theoretischen Schulung der Schiedsrichter

- d) Zuordnung der Schiedsrichter und Beobachter zu Leistungsklassen
- e) Ansetzung der Schiedsrichter zu den Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen
- f) Beobachtung der Schiedsrichter
- g) Disziplinargewalt über die Schiedsrichter, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind
- h) Berufung der Mitglieder des Schiedsrichterlehrstabes

(2) Schiedsrichterlehrstab

- a) dem Schiedsrichterlehrstab gehören neben dem Lehrwart bis zu drei weitere Mitglieder an, die im Schiedsrichterwesen erfahren sind
- b) die Leitung des Schiedsrichterlehrstabes obliegt dem Lehrwart

## **§ 5**

- (1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Anwärter-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Trainingsstunden, Anwärterprüfungen und Beobachtungen auf dem Spielfeld statt.  
Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelanwendung und -Auslegung.
- (2) Der VSA bestimmt, in welcher Form die Schiedsrichterprüfungen abzunehmen sind.
- (3) Besonderes Augenmerk ist auf die Beobachtung der Schiedsrichter bei Spielleitungen zu richten. Hierzu erlässt der VSA Richtlinien auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene.
- (4) Die DFB-Schiedsrichterzeitung sollte von jedem Schiedsrichter bezogen werden.

## **II. ANMELDUNG - PRÜFUNG - BESTÄTIGUNG**

### **§ 6**

- (1) Schiedsrichter bzw. Jugendschiedsrichter kann nur werden, wer Mitglied in einem Fußballverein ist, das 14. Lebensjahr vollendet und mit Erfolg an einer Schiedsrichterausbildung teilgenommen hat. Danach erhält er einen vorläufigen Schiedsrichterausweis.
- (2) Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt, wenn er sich in mindestens 5, vom zuständigen Ansetzer zugeteilten Spielen als Unparteiischer bewährt hat. Sie wird durch Aushändigung des DFB-Schiedsrichterausweises durch den VSA ausgesprochen.
- (3) Anrechenbare Schiedsrichter gemäß § 7, Z.6, Spielordnung sind:
  - Schiedsrichter, die im Spieljahr mindestens 15- als Jugendschiedsrichter 10- zugeteilte Spiele leiten und entsprechend den Festlegungen des KSO, an den Pflichtsitzungen teilnehmen.
  - Beobachter, wenn sie im Spieljahr mindestens 10 zugeteilte Beobachtungen durchführen und regelmäßig an den Pflicht-Lehrabenden ihrer Kreisschiedsrichtergruppe teilnehmen
- (4) Neu ausgebildete Schiedsrichter sollten von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren Spielleitungen begleitet werden.

- (5) Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den KSA.
- (6) Der Schiedsrichterausweis berechtigt grundsätzlich zum freien Eintritt zu Fußballspielen innerhalb des DFB-Gebietes, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind.  
Der Ausweis bleibt Eigentum des TFV und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
- (7) Scheidet ein Schiedsrichter aus persönlichen Gründen aus, kann eine erneute Aushändigung des Schiedsrichterausweises nur erfolgen, wenn die Unterbrechung nicht länger als 2 Jahre andauerte.
- (8) Die Anerkennung als Schiedsrichter kann nur für einen Verein erfolgen.
- (9) Vereinswechsel von Schiedsrichtern sollen bis zum 31. März des laufenden Spieljahres erfolgen. (Richtlinie zum Vereinswechsel von SR und SR-Beobachtern) Schiedsrichter, die einen Vereinswechsel nach dem 31. März vornehmen, werden für das kommende Spieljahr dem Soll des bisherigen Vereins zugerechnet. Die Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins erfolgt im übernächsten Spieljahr. Die Kreisschiedsrichterausschüsse haben zu gewährleisten, dass SR-Anwärterlehrgänge besonders in den Monaten April/Mai angeboten werden.

### **III. EINTEILUNG IN LEISTUNGSKLASSEN**

#### **§ 7**

- (1) Alle Schiedsrichter unterstehen dem Kreisschiedsrichterausschuss des Kreises, in deren Vereinen sie Mitglied sind. Sie unterstehen bei Einteilung in eine übergebietliche Leistungsklasse außerdem dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.
- (2) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich dem Leistungsprüfungen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen.  
Diese bestehen aus einem schriftlichen Regelttest und einer körperlichen Leistungsüberprüfung.
- (4) Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Voraussetzungen für den Aufstieg sind neben guten Beobachtungsergebnissen bei den Spielen ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und charakterliche Stärke. Die Kriterien der Leistungsbewertung und des Auf- und Abstiegs sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchs- und sonstigen Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.
- (6) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen Altersbegrenzungen festzulegen.

### **IV. ANSETZUNG DER SCHIEDSRICHTER**

#### **§ 8**

- (1) Schiedsrichter werden zu den Spielen nach ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt. Sie dürfen - soweit durch Beschlüsse der KFA's nicht anders festgelegt - nur solche Pflichtspiele leiten, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.

- (2) Jeder Schiedsrichter sollte in seiner höchsten Spielklasse mindestens 8 Pflichtspiele erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden. Es ist den Schiedsrichtern nicht gestattet, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Instanzen, ausgenommen § 19, Z.4, SpO, Pflicht- und Freundschaftsspiele zu leiten.
- (3) Schiedsrichter können in den Spielklassen des Landes und darüber hinaus nicht zum Einsatz kommen, wenn sie in diesen Spielklassen selbst als Spieler an Pflichtspielen teilnehmen. Die Fußballbezirke und -kreise können für ihre Spielklassen auf Antrag des Schiedsrichters abweichende Festlegungen treffen.

## **V. PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER**

### **§ 9**

- (1) Schiedsrichter haben zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren, sich eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen und sich zur Ausübung ihres Amtes die notwendige körperliche und geistige Fitness anzueignen und zu erhalten.
- (2) Schiedsrichter sind verpflichtet Spiele, zu denen sie vom Schiedsrichterausschuss angesetzt sind, wahrzunehmen. Unentschuldigtes bzw. verschuldetes Nichtantreten wird geahndet.
- (3) Ist der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent an der Spielleitung durch unvorhersehbare Umstände verhindert, so muss der zuständige Schiedsrichteransetzer unverzüglich unter Angabe der Gründe benachrichtigt werden.
- (4) Schiedsrichter haben die Anordnungen der Schiedsrichterorgane zu befolgen, sofern sie nicht aus wichtigem Grunde daran gehindert sind.
- (5) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit, die nach Regel 5 der amtlichen Fußball Regeln vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
- (6) Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, damit das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
  - a) die Bespielbarkeit des Platzes
  - b) den Aufbau des Spielfeldes
  - c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung
  - d) das Sportmaterial
  - e) darüber hinaus haben sie die Kontrolle der Spielerpässe zu überwachen sowie den pünktlichen Beginn des Spieles zu gewährleisten
- (7) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen und unverzüglich der spielleitenden Stelle zuzusenden.

## **VI. SCHIEDSRICHTERENTSCHÄDIGUNG**

### **§ 10**

- (1) Dem Schiedsrichter stehen die in der Spesenordnung des TFV festgelegten Sätze zu, die nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Die Spesensätze werden auf Vorschlag des VSA durch den Verbandstag bzw. den Beirat des TFV festgesetzt.

## **VII. Beobachtungen und Beobachter**

### **§ 11**

- (1) Schiedsrichter sind in Bezug auf ihre Leistungen und Fähigkeiten zu beobachten.
- (2) Zur Beobachtung werden nur solche Sportfreunde herangezogen, die durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse ausgewählt und bestätigt sind.
- (3) Jeder Beobachter hat an den Pflichtlehrenden seiner Schiedsrichtergruppe teilzunehmen und sich mindestens einmal im Jahr einer theoretischen Prüfung zu unterziehen.

## **VIII. RECHTSSPRECHUNG**

### **§ 12**

- (1) Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtssprechung der Rechtsinstanzen des TFV. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsklasseneinstufung. Die Einleitung eines Verfahrens bedarf der Antragstellung des zuständigen Schiedsrichterausschusses.
- (2) Ausgenommen sind Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung, und das Ansehen der Schiedsrichter, soweit nicht dadurch gleichzeitig gegen die allgemeinen Bestimmungen verstoßen wird.
- (3) Zu den Verstößen, deren Bestrafung ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgt, zählen:
  - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
  - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
  - c) Missachtung der Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
  - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
  - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrenden,
  - f) Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb.

### **§ 13**

- (1) Die Schiedsrichterorgane sind berechtigt, folgende Ahndungsmaßnahmen zu ergreifen:
  - a) Verweis
  - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen
  - c) Rückerstattung ungerechtfertigter Kosten
  - d) Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse
  - e) Streichung von der Schiedsrichterliste. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bedarf eines erneuten erfolgreichen Besuches eines Anwärterlehrganges. Dieser ist frühestens ein Jahr nach der Streichung möglich.
- (2) Ferner können sie Antrag auf Ausschluss von Schiedsrichtern aus dem Verband stellen.
- (3) Gegen Schiedsrichter können vor Vollendung des 18. Lebensjahres keine Geldstrafen ausgesprochen werden.

## **§ 14**

- (1) Zuständig in erster Instanz ist der Schiedsrichterausschuss, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schiedsrichter im betreffenden Jahr Spiele leitet, bezogen auf die höchste für den Schiedsrichter zutreffende Spielklasse.
- (2) Gegen die Entscheidung des KSA ist Beschwerde beim BSA, gegen Entscheidungen der BSA, beim VSA zulässig.
- (3) Gegen die Entscheidung des VSA ist weitere Beschwerde beim Verbandspräsidium zulässig.
- (4) Wird ein Verfahren auf Aberkennung des Schiedsrichteramtes (Streichung) erstinstanzlich vom VSA durchgeführt, ist der zuständige KSO zum Verfahren hinzuzuziehen. Er hat für diese Verfahren Sitz und Stimme im VSA.
- (5) Dem betreffenden Schiedsrichter ist vor Beschlussfassung einer Ahndungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Organs, das eine Festlegung zur Streichung von der Schiedsrichterliste getroffen hat, hat der Betreffende kein Recht auf eine erneute Anhörung durch die Schiedsrichterinstanzen.

## **IX. JUGENDSCHIEDSRICHTER**

### **§ 15**

- (1) Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jugendschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 16 Jahren können sie jedoch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich herangezogen werden.
- (3) Mit Erreichen des 18. Lebensjahres oder zum Ende eines Spieljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden die Jugendschiedsrichter ohne weitere Prüfung von den KSA als Senioren-Schiedsrichter übernommen.
- (4) Anerkannte Jugendschiedsrichter erhalten vom TFV den gleichen Schiedsrichterausweis wie Senioren-Schiedsrichter.

## **X. INKRAFTTRETEN**

### **§ 16**

- (1) Die geänderte Schiedsrichterordnung des TFV tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

## **ANHANG zur SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

### **RICHTLINIE zum VEREINSWECHSEL von SCHIEDSRICHTERN (Beobachtern)**

#### **I**

1. Beabsichtigt ein SR den Verein zu wechseln, hat er dies bei seinem zuständigen KSO (Formblatt) anzuzeigen.  
Es ist eine Neuausstellung des SR-Ausweises über den KSO beim TFV zu beantragen. Der bisherige SR-Ausweis ist abzugeben.
2. Der Vereinswechsel ist durch den abgebenden und neuen Verein schriftlich zu bestätigen.  
(Formblatt)
3. Der TFV-SR-Ausschuss (TFV-Geschäftsstelle) stellt den neuen SR-Ausweis aus und übergibt diesen dem zuständigen KSO zur Aushändigung an den SR.
4. Widersprüche, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, sind durch den LSA zu entscheiden.

#### **II**

1. Ein SR kann nur für einen Verein auf das SR-Soll angerechnet werden. (§ 6 (9), TFV-SRO)
2. Zur besseren Umsetzung des in der TFV-SpO festgelegten Stichtages (01.08.) ist der Vereinswechsel bis zum 31.03. des laufenden Spieljahres anzuzeigen. Damit wird den Vereinen ein größerer Handlungsspielraum gewährt.

#### **III**

Spielt ein SR ausserhalb seines im SR-Ausweis eingetragenen Vereins Fußball, so hat er dieses seinem zuständigen KSO mitzuteilen.

#### **IV**

Die o.g. Bestimmungen sind auch für SR, die vorübergehend ausgeschieden sind und sich innerhalb einer Frist von 2 Jahren bei einem anderen Verein anmelden, anzuwenden.  
Sinngemäß ist auch zu verfahren, wenn sich ein SR von oder zu einem anderen Landesverband an- bzw. abmeldet.